

V. Das Mißbrauchsverbot

80 Bereits die Verfassung von 1949 enthielt in Art. 34 Abs. 2 eine Bestimmung gegen den Mißbrauch der Wissenschaften und ihrer Lehre. Der Staat sollte ihren Schutz, insbesondere gegen den Mißbrauch für Zwecke, die den Bestimmungen und dem Geist der Verfassung widersprachen, gewähren. Weil die Verfassung von 1949 von den Inhabern der politischen Macht in der DDR stets im marxistisch-leninistischen Sinne ausgelegt wurde (s. Rz. 40-51 zur Präambel), wurde es als Mißbrauch der Wissenschaft und Lehre angesehen, wenn ein Wissenschaftler Ansichten vertrat, die von der SED-Führung mißbilligt wurden. Wissenschaftler, die sich wegen ihrer Lehre mißliebig gemacht hatten, sahen sich zur Flucht aus der DDR gezwungen (z. B. Ernst Bloch) oder wurden ihrer Funktionen enthoben (z. B. Robert Havemann, zeitweilig auch Hermann Klenner, der sich inzwischen aber »rehabilitiert« hat und seitdem an »Linientreue« kaum noch zu überbieten ist).

Wenn Art. 17 Abs. 3 jeden gegen den Frieden, die Völkerverständigung, gegen das Leben und die Würde des Menschen gerichteten Mißbrauch der Wissenschaft ausdrücklich verbietet, ist damit eine verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen, die es ermöglicht, gegen jeden Wissenschaftler vorzugehen, der innerhalb seines Faches eine Meinung vertritt, welche der Auffassung der SED-Führung widerspricht. Besonders betroffen sind die Gesellschaftswissenschaftler (Juristen, Soziologen, Ökonomen, Pädagogen). (Wegen der Theologie s. Rz. 7 zu Art. 17). Die Naturwissenschaftler sind in milderer Gefahr. Aber auch sie können sich, wie etwa Robert Havemann, mißliebig machen, wenn sie sich nicht auf ihr enges Spezialgebiet beschränken und, darüber hinausgreifend, Kritik an der Partei- und Staatsführung üben, auch wenn das geschieht, ohne daß sie den Boden des Marxismus-Leninismus verlassen. Die geforderte Integration der Naturwissenschaften in die Gesellschaftswissenschaften kann zur Quelle erhöhter Gefahr werden.

Art. 17 Abs. 3 ist unmittelbar geltendes Recht. Maßnahmen gegen Wissenschaftler können also mit diesem Verfassungssatz begründet werden. Er enthält indessen keine Sanktionsandrohung. Solche finden sich in anderen gesetzlichen Bestimmungen. Minder schwere Sanktionen können im Wege des Disziplinarverfahrens verhängt werden, so der Verweis oder der strenge Verweis (früher: Verweis, Rüge, strenge Rüge). Im Disziplinarverfahren kann aber auch auf fristlose Entlassung erkannt werden⁶⁵. Unabhängig von einem Dienstverhältnis ist die Strafverfolgung nach den Bestimmungen des StGB⁶⁶ über Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte (§§ 85 ff.) möglich.

65 Anordnung über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Hochschullehrer vom 8. 2. 1957 (GBl. I S. 177); Anordnung über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Hochschullehrer an künstlerischen Hochschulen vom 6. 12. 1957 (GBl. I S. 680).

66 Vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 1) i.d.F. vom 19. 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 14), vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100) und vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).